STADT THALE

Ortsteile: Allrode, Almsfeld, Altenbrak, Friedrichsbrunn, Neinstedt, Stecklenberg, Treseburg, Warnstedt, Weddersleben, Wendefurth, Westerhausen

Stadt Thale, Amt für Bauen - und Ordnung * Rathausplatz 1 * 06502 Thale
Telefon: 03947 470-314 Internet: www.thale.de E-Mail: theuerkauf@thale.de

Gläubiger-ID:	DE52ZZZ00000259090	Gläubiger-ID:	DE52ZZZ00000259090
Harzsparkasse	Konto 38 300 2516 BLZ 810 520 00	Ostharzer Volksbank eG	Konto 2100606700 BLZ 80063508
IBAN	DE 61 8105 2000 0383 002516	IBAN	DE27 8006 3508 2100606700
BIC	NOLADE21HRZ	BIC:	GENODEF1QLB

Antrag

auf Genehmigung für Aufbrüche im öffentlichen Verkehrsraum

Dieses Formular gilt ausschließlich für öffentliche Straßen, Wege, Plätze der Stadt Thale einschließlich Ortsteile sowie für Nebenanlagen an klassifizierten (Landes – bzw. Kreis-) Straßen innerhalb der OD-Grenzen.

Gemeinde / Ortsteil …… Höhe Straße/Haus- Nr. ……..

Bauvorhaben ……

Bauausführung (offen / geschlossen)

Bauzeitraum vom ……. bis …….…….. *Verlängerung wird bis:* ……..…… *beantragt*

Antragsteller ☐ Privat ☐ Unternehmen

Antragsteller / Anschrift / ……

Antragsdatum …….. Bauleiter …….. Tel. Mobil ……

Telefon: …….. Email: **……** Unterschrift ……..……

> Beiliegender Lageplan ist Bestandteil dieses Antrags <

Baumaßnahmen dürfen erst begonnen werden, wenn alle erforderlichen Unterlagen (Aufbruchgenehmigung, Verkehrsbehördliche Anordnung, Schachtscheine von öffentlichen und privaten Versorgern, etc.) vorliegen.
Die Stadt Thale besitzt keine Trassenpläne Dritter und ist über diese nicht auskunftsberechtigt!

1. Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik und gültigen Vorschriftenwerke ist Bestandteil dieser Genehmigung!
2. Aufbrüche sind sofort nach Fertigstellung mit gleichem Aufbau wie vorgefunden zu schließen. Ist dies nicht möglich, sind diese bis zur endgültigen Wiederherstellung innerhalb des beantragten Zeitraums standfest herzustellen. Asphaltaufbrüche sind in Straßen innerhalb 10 Werktagen wieder mit Asphalt zu schließen. Provisorien sind zu überwachen. Die Stadt Thale behält sich Ersatzvornahmen vor.
3. Ist bei der Wiederherstellung die Beteiligung der Stadt Thale erforderlich, ist dies vor Baubeginn zu vereinbaren.
4. Schäden an Verkehrsanlagen im Baubereich sind durch den Antragsteller vor Baubeginn anzuzeigen und zu dokumentieren, anderseits werden sie der beantragten Baumaßnahme zugeordnet und gehen zu Lasten des Antragstellers!
5. Innerhalb des gesamten Bauzeitraumes (auch über die beantragte und noch nicht abgenommene Maßnahme hinaus) liegt die Verkehrssicherungspflicht beim Antragsteller und endet erst mit der schriftlichen Abnahme.
6. Aufbruchgenehmigungen werden gegenstandslos, wenn die beantragte Maßnahme nicht innerhalb des Genehmigungszeitraumes begonnen wurde bzw. genehmigte Änderungsanträge vorliegen.
7. Der zugehörige bemaßte Lageplan / eingemessener Feldriss ist Bestandteil der Genehmigung.
8. Aus dieser Genehmigung heraus ergeben sich keine anderweitigen Ansprüche gegenüber dem Baulastträger!

Baulastträger
Stadt Thale / Amt für Bauen und Ordnung / Straßenunterhaltung & Brücken

Genehmigung / Datum …… Abnahme / Datum ……

Auflagen / Hinweise zur Genehmigung:

……